

Satzung Stammzell-Helden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Stammzell-Helden e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Stammzell-Helden e.V. ist ein Förderverein für stammzelltransplantierte Kinder und Jugendliche. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 1 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. **Ideelle und organisatorische Unterstützung und Beratung** betroffener Kinder, Jugendlicher und deren Familien bzw. Betreuungspersonen vor, während und nach der Stammzelltransplantation oder anderen Zelltherapien u.a. durch Elternabende sowie Schaffung von sozialen Netzwerken zum Austausch der Betroffenen und ferner Hilfestellung bei bürokratischen Anforderungen;
2. **Finanzielle Unterstützung bei sozialen Härtefällen** gemäß § 53 AO zur Linderung individueller Notlagen im Zusammenhang mit der Erkrankung und Behandlung u.a. durch Finanzierung oder Bezuschussung von Unterbringungskosten;
3. **Schaffung und Verbesserung der räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen** für eine bestmögliche Patientenversorgung insbesondere durch Freizeit-, Erholungs- und Begegnungsangebote sowie Bereitstellung von Hilfsmitteln und Ausstattung zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen;
4. **Informations- und Aufklärungsarbeit** zum Thema Stammzelltransplantation bei Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit insbesondere in den sozialen Medien sowie durch Teilnahme an Präsenzveranstaltungen;
5. **Förderung von wissenschaftlicher Forschung** im Bereich der Stammzelltransplantation und Zelltherapie – auch außerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) –, auch durch Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Weiterleitung der Mittel (zur Erfüllung des Vereinszwecks) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von §3 dieser Satzung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz vorheriger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Kann die Ausschlussentscheidung dem Mitglied an der zuletzt bekannten Anschrift nicht zugestellt werden, kann das Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Prüfung und Genehmigung des schriftlichen Rechnungsberichts des Vorstands für das vergangene Jahr, Wahl der Kassenprüfer/innen, Entlastung der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst im ersten Quartal.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, sofern das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstands erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann vor Ort, hybrid oder auch nur virtuell abgehalten werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (E-Mail-Adresse oder Post-Anschrift) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur bei Abstimmungen zur Satzungsänderung, zu einer völligen Änderung des Vereinszweckes, zu einer Verschmelzung mit einem anderen Verein oder zu einer Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als 10 nicht anwesende Mitglieder vertreten

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse zu einer völligen Änderung des Vereinszweckes, zu einer Verschmelzung mit einem anderen Verein oder zu einer Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, sofern nicht mindestens 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung vor Beginn der Abstimmung verlangt. Bei Wahlen für den Vorstand oder sonstige Vereinsämter kann jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied vor der Abstimmung schriftliche Abstimmung verlangen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sechs gleichberechtigten und vertretungsberechtigten Mitgliedern, von denen einer der Schatzmeister und einer der Schriftführer ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Das Amt jedes Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Mandats.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Die Vorstandssitzungen können von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Frist zur Einberufung beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Vorstandssitzungen kann auch als Videokonferenz oder als telefonische Zusammenkunft erfolgen. Die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches zu Beginn der Sitzung bestimmt wird. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die im Nachgang der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

5. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt hierzu einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf sowie einen Rechnungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet mündlich Bericht über seine Tätigkeit in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und legt dieser einen schriftlichen Jahresbericht vor.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus, notwendige Auslagen können erstattet werden.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung auf Vereinsmitglieder übertragen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
2. In den Beirat können Persönlichkeiten berufen werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen möchten.
3. Der Beirat besteht aus mindestens 2, höchstens 9 Personen, die vom Vorstand berufen werden.
4. Die Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss ein Kuratorium zu gründen. Für dieses Kuratorium gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums obliegt dem Vorstand. Die Berufung soll für wenigstens zwei Jahre erfolgen. Eine Höchstzahl an Mitgliedern besteht nicht.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, z.B. aus der Wirtschaft, Politik, Kultur, den Medien, der Kirche, dem Sport. Die Kuratoriumsmitglieder sollen den Zielen des Vereins besonders verbunden sein.
3. Die Aufgabe des Kuratoriums und der Kuratoriumsmitglieder ist, den Verein und seine Ziele in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und bei öffentlichen Veranstaltungen zu vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen.
4. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zu Ehrenmitgliedern des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden und haben damit alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.
6. Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums mit dem Vorstand und dem Beirat stattfinden. In der Sitzung soll das Kuratorium über die Arbeit des Vereins unterrichtet werden. Gleichzeitig sollen die Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit für das nächste Jahr festgelegt werden. An der Sitzung können auch Dritte teilnehmen. Eine Pflicht der Kuratoriumsmitglieder, an dieser Sitzung teilzunehmen, besteht nicht.
7. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins sind angehalten, das Kuratorium und ihre Mitglieder bei ihrer Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen.
8. Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit auflösen und/oder einzelne Kuratoriumsmitglieder von ihrem Amt und ihren Aufgaben entheben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Vermögen im Sinne des §3 dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 15 Allgemeine Hinweise

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf Doppelnennungen und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit verzichtet.

Hamburg, geändert am 01.06.2025